

DER LANDRAT

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Az.: 70.5 G 562.0006/23/7.9.1

15.08.2023

**SARVAL Fischermanns GmbH
Rennbachstr. 101
45768 Marl**

**Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG:
Wesentliche Änderung der Anlage zur Verwertung
von Kategorie 3 Material und dem Schmelzen von tierischen Fetten
auf dem Grundstück Rennbachstr. 101, 45768 Marl**

hier: Erweiterung der bestehenden Siloanlage um ein weiteres Silo

Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigungstenor.....	3
II.	Umfang der Genehmigung	3
1.	Zu ändernde Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen	3
2.	Aktualisierter Genehmigungsbestand	4
3.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	5
III.	Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
IV.	Weitere Nebenbestimmungen	5
1.	Allgemeine Festsetzungen	5
2.	Baurecht / Planungsrecht / vorbeugender Brandschutz.....	6
3.	Immissionsschutz.....	6
4.	Arbeitsschutz.....	7
V.	Hinweise	7
1.	Allgemein	7
2.	Baurecht / Planungsrecht / vorbeugender Brandschutz.....	8
3.	Immissionsschutz.....	8
4.	Arbeitsschutz.....	8
5.	Hygiene und Veterinärrecht.....	9
VI.	Kostenentscheidung.....	9
VII.	Begründung.....	10
1.	Sachverhalt und Verfahrensablauf	10
2.	Antragsgegenstand	11
3.	Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung	12
4.	UVPG.....	12
5.	Beteiligte Behörden.....	12
6.	IE-Richtlinie	13
7.	Genehmigungsvoraussetzungen ohne Umweltbezug.....	13
8.	Genehmigungsvoraussetzungen mit Umweltbezug.....	14
9.	Genehmigungsentscheidung.....	16
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	16
IX.	Anhang I – Verzeichnis der Antragsunterlagen.....	18
X.	Anhang II – Zitierte Vorschriften	20

I.

Genehmigungstenor

Hiermit wird der Antragstellerin auf ihren Antrag vom 06.02.2023 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG – i.V.m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – die

Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück in 45768 Marl, Rennbachstr. 101, Gemarkung Marl, Flur 15, Flurstücke 82, 83, 86 und 88 eine Anlage zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut und einer Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß den Nrn. 7.9.1 und 7.3.2.1 jeweils G und E des Anhangs der 4. BImSchV zu ändern und geändert zu betreiben.

Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) für die baulichen Anlagen.
- Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Marl

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II.

Umfang der Genehmigung

1. Zu ändernde Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen

Die Genehmigung bezieht sich auf die nachfolgend aufgeführten Änderungen an der Betriebseinheit BE IV - Mehlanlage.

- Errichtung und Betrieb eines dritten Silos mit einer Lagerkapazität von 220 t verarbeitetem tierischem Protein (Fertigerzeugnis der Kategorie 3),
- notwendige Nebenanlagen, insbesondere die Erweiterung der Wartungsbühne und Befülltechnik bis zum dritten Silo.

Im Zuge des geplanten Vorhabens erhöht sich die am Standort zur Verfügung stehende Gesamt-Lagerkapazität für das verarbeitete tierische Protein auf insgesamt 660 t. Die genehmigten Durchsatzkapazitäten bleiben unverändert bei einer Produktion von bis zu 14,3 t/h Fertigerzeugnissen (Mehl 6,5 t/h, Fett 7 t/h und Grießen 0,8 t/h).

2. Aktualisierter Genehmigungsbestand

Seit der letzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurden darüber hinaus mehrere Änderungen vorgenommen, für die gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG keine Genehmigung erforderlich war. Diese Änderungen wurden der Genehmigungsbehörde gegenüber jeweils entsprechend den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt (Auflistung der Anzeigen siehe Kapitel VII Nr. 2) und gehen durch diesen Bescheid in den Genehmigungsbestand über.

Damit umfasst der Genehmigungsbestand nunmehr folgende Betriebseinheiten:

Verwendete Abkürzungen:

BE = Betriebseinheit

St. = Stück

Der Antragsgegenstand ist **fett** markiert.

Betriebseinheit	Bestand/Änderung
BE I Rohwarenannahme	Keine Änderungen
BE II Sterilisation	Keine Änderungen
BE III Trocknung / Entfettung	Keine Änderungen
BE IV Mehlanlage Im Detail: Linie 1: 1 St. Schilferkühlung, 1 St. Absiebung, 1 St. Mühlenvorbehälter, 1 St. Mühle, 1 St. Luftfilter, 1 St. Absackanlage, Förderschnecken, Redler, Elevator, 3 St. Lagersilos , Verladeeinheit Linie 2: 1 St. Schilferkühlung, 1 St. Absiebung	Änderung
BE V Fettreinigung	Keine Änderungen
BE VI Abluftreinigung	Keine Änderungen
BE VII Dampfkesselanlage	Keine Änderungen
BE VIII Abwasserbehandlung	Keine Änderungen
BE IX Fettlinie	Keine Änderungen
Außenanlagen	Keine Änderungen

3. Maßgebliches BVT-Merkblatt

BVT Merkblatt zu Tierschlachthanlagen/ Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN), November 2003

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Hinweis: Die Frist kann auf Antrag nach § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet ist. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.3. Der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss **mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme** vorliegen.
- 1.4. Der Betreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich der UIB mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.5. Für den Anlagenstandort ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Hierbei sind alle in der Anlage gehandhabten, relevanten gefährlichen Stoffe der SARVAL Fischermanns GmbH am Standort Rennbachstraße 101 einzubeziehen. Zunächst ist eine Relevanzprüfung entsprechend Kapitel 3.1.2 der LABO Arbeitshilfe-AZB bzw. entsprechend dem Erlass vom 25.03.2020 des MULNV (AZ: IV-2 460.20.01)

durchzuführen. Folgende Unterlagen sind unter Beachtung des Ergebnisses der Relevanzprüfung und unter Beachtung der genannten Fristen vorzulegen:

- Falls das Ergebnis der Relevanzprüfung negativ ausfällt, d.h. keine AZB-Pflicht besteht, so ist dies der UIB **bis zum 15.11.2023** als Bericht vorzulegen.
- Falls das Ergebnis der Relevanzprüfung positiv ausfällt, d.h. eine AZB-Pflicht besteht, so ist der UIB **bis zum 15.11.2023** ein Untersuchungskonzept für den AZB vorzulegen. Ggf. erforderliche Probenahmen von Grundwasser und Boden sollten erst **nach Prüfung und Freigabe des Untersuchungskonzeptes** durch die UIB durchgeführt werden. Der vollwertige Ausgangszustandsbericht ist **6 Monate nach Freigabe des Untersuchungskonzeptes** vorzulegen.

2. Baurecht / Planungsrecht / vorbeugender Brandschutz

- 2.1. **Vor Baubeginn** ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit vorzulegen, die bestätigt, dass das vorhandene Fundament die Lasten des zusätzlichen Silos aufnehmen kann.
- 2.2. Für die Errichtung des Silos mit Verlängerung der Wartungsbühne ist der Nachweis der Standsicherheit der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise der Standsicherheit in einfacher Ausfertigung **vor Baubeginn** dem Bauordnungsamt der Stadt Marl **im Original** vorzulegen.
- 2.3. Eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, ist **vor Baubeginn** vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).
- 2.4. Mit der **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** des Gebäudes hat der Bauherr dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- 2.5. Für den gem. § 62 Abs. 1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter (Silo) ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gemäß § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) **vor dessen Errichtung** dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- 2.6. Das brandschutztechnische Konzept der FRANKE – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB, Bronnerstr. 7 in 44141 Dortmund mit dem Erstelldatum vom 06.01.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung und **vor der Inbetriebnahme und der Besichtigung zur abschließenden Fertigstellung** vollständig umzusetzen.

3. Immissionsschutz

- 3.1. Die Siloanlage ist mit einer Überfüllsicherung auszustatten, damit ein Überfüllen der Silos sicher verhindert wird.

- 3.2. Das Abstellen und Reinigen verunreinigter Big Bags hat in geschlossenen Räumen zu erfolgen. Bei Befüllung von Big Bags sind die Tore geschlossen zu halten.

4. Arbeitsschutz

- 4.1. Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit ihren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Wirksamkeit der Maßnahmen zum Explosionsschutz unter Berücksichtigung des Explosionsschutzdokumentes

Die Gefährdungsbeurteilung ist **beim Abnahmetermin** der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

- 4.2. Die Anlage und Anlagenteile sind **vor Inbetriebnahme** nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV unter Beachtung des Anhangs 2 Abschnitt 3 (Ex-Prüfung) bzw. § 7 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) einer Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Zur Prüfung **vor Inbetriebnahme** muss das aktuelle Explosionsschutzdokument vorliegen.

V.

Hinweise

1. Allgemein

- 1.1. Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Baurecht / Planungsrecht / vorbeugender Brandschutz

- 2.1. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- 2.2. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 210 - einschließlich der im Rahmen dieser Genehmigung erteilten Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für die festgesetzten maximalen Höhe für Gebäude und Anlagen - sind bei der Ausführung zu beachten.
- 2.3. Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

3. Immissionsschutz

- 3.1. Der Betreiber hat gem. § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) des Kreises Recklinghausen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 3.2. Der Betreiber der Anlage ist gem. § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der UIB den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung -) zu beachten.
- 4.2. Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist und
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.

4.3. Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV).

5. Hygiene und Veterinärrecht

5.1. Die spezifischen tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den Betrieb bleiben unverändert bestehen und ergeben sich aus den Verordnungen EG-VO 1069/2009, EU-VO 142/2011 in der jeweils gültigen Fassung.

VI.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Genehmigungsverfahrens. Die Verwaltungsgebühren und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt.

Für diese Amtshandlung wird gemäß §§ 1, 9 und 14 GebG NRW i.V.m. § 1 AVerwGebO NRW eine Verwaltungsgebühr in folgender Höhe festgesetzt:

3.380,00 €

Ich bitte Sie, den vorgenannten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen.

Empfänger	Der Landrat
Bankverbindung	Sparkasse Vest RE
IBAN	DE27 4265 0150 0090 0002 41
BIC	WELADED1REK

Kassenzeichen	70VK1100181425
---------------	-----------------------

Sollte die Zahlung mehr als fünf Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist die Kreiskasse nach § 18 GebG NRW gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1% des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur dann richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des angegebenen Kassenzeichens erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte unbedingt das Kassenzeichen an, um eingehende Zahlungen zuzuordnen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Gebühr für die Entscheidung über Ihren Antrag errechnet sich nach Tarifstelle 15a.1.1 AVerwGebO NRW (Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG). Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten der Anlagen zugrunde:

voraussichtliche Errichtungskosten inkl. MwSt. (E) 260.000,- €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen, müssen jedoch mindestens 500 € betragen:

Bei Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 € gilt:
500 € + 0,005 x (E - 50.000 €)
500 € + 0,005 x (260.000,00 € - 50.000 €) = 1.550,- €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Bei Erteilung einer Baugenehmigung durch die Stadt Marl würde auf der Grundlage der angegebenen Herstellungssumme eine Verwaltungsgebühr nach dem Allgemeinen Gebührentarif - Tarifstelle 2.4.1.4 c zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 3.380,00 € erhoben werden.

Somit werden als Gebühren festgesetzt: 3.380,- €

An Auslagen sind angefallen entsprechend beigefügtem Beleg: 0,- €

Somit sind zu zahlen: **3.380,- €**

Mithin ist eine Gebühr in Höhe von 3.380 Euro erforderlich, aber auch ausreichend.

VII.

Begründung

1. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Sie haben mit Schreiben vom 06.02.2023 die Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Eingeschlossen war der Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Der Eingang der Antragsunterlagen wurde am 13.02.2022 bestätigt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 09.03.2023 vor. Durch die Genehmigungsbehörde und beteiligte Fachbehörden wurden Nachforderungen gestellt. Die Unterlagen wurden letztmalig am 08.08.2023 fachlich ergänzt und am 15.08.2023 ausgetauscht.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag sind die sachliche Zuständigkeit gemäß § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LOG NRW) für die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen gegeben (Genehmigungsbehörde).

2. Antragsgegenstand

Gegenstand des Änderungsantrages ist die Erweiterung der bisherigen Mehlanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines dritten Verladesilos inklusive Peripherie (Wartungsbühne, Befülltechnik). Das Silo soll mit einer Lagerkapazität von 220 t verarbeitetem tierischem Protein errichtet werden.

In der Betriebseinheit BE IV - Mehlanlage betreibt die Antragstellerin derzeit eine Siloanlage bestehend aus zwei Silos mit einer jeweiligen Lagerkapazität von 220 t (insgesamt 440 t). Die Lagerkapazität für verarbeitetes tierisches Protein wird nach Umsetzung des geplanten Vorhabens somit insgesamt 660 t umfassen.

Das vorhandene Mehllager besteht im Wesentlichen aus einem massiven Stahlgerüst mit zwei Silobehältern und einer Verladehalle. Der Silobehälter soll auf dem bestehenden Stahlgerüst in ca. 8,81 m Höhe, östlich von den zwei bestehenden Silos aufgebaut werden. Die Höhe des dritten Silos beträgt 11,19 m, woraus sich eine Silooberkante über dem Gelände von 20,00 m ergibt. Oberhalb der Silos befindet sich eine Wartungsbühne sowie die Befülltechnik. Im Zuge des geplanten Vorhabens werden diese jeweils bis zu dem dritten Silo verlängert. Die Tragkonstruktion der neuen Siloanlage wird mit Stahlrahmen und Profilen entsprechend der Statik hergestellt.

Eine Änderung der Durchsatzkapazitäten der Anlage ist nicht vorgesehen. Die Gesamtanlage fällt somit unverändert unter die Ziffern 7.9.1 und 7.3.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für das geplante Vorhaben wurde nach Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) der Kreises Recklinghausen eine Genehmigung nach §16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Hinsichtlich der im Antrag mittels Korrekturblatt geänderten Flurstücksbezeichnungen sei auf folgendes hingewiesen: Das Werk der SARVAL Fischermanns befindet sich auf den Flurstücken 82/83/86/88, Flur 15, Gemarkung Marl. Die Umsetzung des Antragsgegenstandes betrifft ausschließlich das Flurstück 82, Flur 15, Gemarkung Marl.

Bei dem im Silo zu lagernden Fertigerzeugnis handelt es sich in jedem Fall um verarbeitetes tierisches Protein (VTP). Nach Rücksprache mit dem LANUV NRW weise ich darauf hin, dass es sich hierbei nicht um „Tiermehl“ handelt. Die Bezeichnung „Mehl“ wird teilweise als vereinfachter, übergeordneter Begriff verwendet, da diese das Endprodukt eines Mahlprozesses mit entsprechender pulverartiger Konsistenz beschreibt, welches für das VTP zutrifft.

Weitere Änderungen der Anlage erfolgten auf Basis von Anzeigen gemäß § 15 BImSchG.

- Az.: 70.5 A 15.1-562.0025/17 - Installation der 3. Schneckenpresse der BE III
- Az.: 70.5 A 15.1-562.0009/18 - Umstellung der Verarbeitungsmethode der Linie 2 und Umschlag von Schweineborsten
- Az.: 70.5 A 15.1-562.0027/18 - Austausch von Fettlagerbehälter bei gleichzeitiger Lagervolumenreduzierung

- Az.: 70.5 A 15.1-562.0028/18 - Austausch des Verdampferbündels der Vakuumentrocknungsanlage der Linie 1
- Az.: 70.5 A 15.1-562.0019/19 - Kesseltausch der BE VII

3. Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragstellerin hat im Zusammenhang mit dem vorliegenden Genehmigungsverfahren einen Antrag auf ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind nicht zu besorgen (Begründung siehe Kapitel VII Nr. 8), es bestand zudem keine UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG (Begründung siehe Kapitel VII Nr. 4) und die Änderung selbst erreicht bzw. überschreitet nicht den Schwellenwert der IE-Richtlinie. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG war im Rahmen des eingeschränkten Ermessens daher zuzustimmen. Das Verfahren wurde somit als beschränkt förmliches, also vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe des § 19 BImSchG geführt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung war nicht erforderlich.

4. UVPG

Das Vorhaben, Änderung einer Anlage zur Herstellung von Futter- und Düngemitteln oder technischen Fetten (Hauptanlage) durch Erweiterung der bestehenden Siloanlage um ein weiteres Silo, unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und fällt unverändert unter die Ziffern 7.15.1 (Anlage zum Schmelzen tierischer Fette) und 7.19.1 (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von tierischen Abfällen), jeweils Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 UVPG.

Für das beantragte Vorhaben wurde somit eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 9 nach den Vorgaben des § 7 des UVPG durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung bei der festgestellt werden soll, ob sich durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anhang 3 des UVPG für den Einwirkungsbereich ergeben können, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Insbesondere wurden die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser und Boden betrachtet. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war. Die v. g. Feststellung ist nach §§ 5, 19 UVPG im UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-verbund.de>) als „Negative Vorprüfung“ bekannt gemacht worden.

5. Beteiligte Behörden

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Fachbehörden und Stellen zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

der Stadt Marl mit den Fachbehörden

- Amt 63: Bauordnungsamt, einschließlich Brandschutz
- Amt 61: Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung (Planungsamt)

dem Kreis Recklinghausen mit den Fachbehörden

- Ressort 70.1: untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAB bzw. UBB),
- Ressort 70.2: untere Naturschutzbehörde (UNB),
- Ressort 70.3: untere Wasserbehörde (UWB),
- Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,

der Bezirksregierung Münster mit der Fachbehörde

- Dezernat 55: Arbeitsschutz
dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) mit den Fachbehörden
- Fachbereich 84: Tiergesundheit und allg. Tierschutz
- Fachbereich 73: Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Energieerzeugung, Steine/Erden, Metalle, Landwirtschaft

Diese beteiligten Behörden und sonstigen Stellen haben den Antrag und die zugehörigen Unterlagen – auch unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen – geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, sowie Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes hat die untere Immissionsschutzbehörde (UIB) des Kreises Recklinghausen im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

6. IE-Richtlinie

Aufgrund der Zuordnung zu den Ziffern 7.9.1 und 7.3.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 3 der 4. BImSchV wird die Gesamtanlage als Anlage nach der IE-Richtlinie eingestuft.

Wenngleich in Anwendung des § 16 Abs. 2 i.V.m. § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) die Öffentlichkeitsbeteiligung eines förmlichen Verfahrens nicht anzuwenden war, ist dieser Bescheid für eine Anlage, welche der IE-Richtlinie unterfällt, nach seiner Erteilung auf den Internetseiten des Kreises Recklinghausen unter Nennung des maßgeblichen BVT-Merkblattes nach Maßgabe des § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt zu machen.

Aus dem maßgeblichen BVT Merkblatt zu Tierschlachtanlagen/ Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) ergeben sich keine verbindlichen Inhalte die nach § 12 Abs. 1a BImSchG in der vorliegenden Genehmigung festgeschrieben werden müssten.

Anlagen nach der IE-Richtlinie unterliegen den Anforderungen nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht wurden in den Bescheid aufgenommen. Insofern werden die Anforderungen als erfüllt angesehen.

7. Genehmigungsvoraussetzungen ohne Umweltbezug

Hygiene und Veterinärrecht

Die beantragten Änderungen stellen aus tiereseuchenrechtlicher Hinsicht keine wesentlichen Änderungen der Gefährdung nach der maßgeblichen Vorschrift EG-VO 1069/2009 und EU-VO 142/2011 dar.

Aus diesem Grund werden vom LANUV NRW gegen das Erweiterungsvorhaben keine Bedenken geltend gemacht, sofern die veterinärrechtlichen Vorgaben aus den bislang erteilten Genehmigungsbescheiden eingehalten werden.

Baurecht / Planungsrecht / vorbeugender Brandschutz

Nachfolgende eingeschlossene Entscheidungen wurden gemäß § 13 BImSchG und auf Grundlage der Stellungnahmen der Fachbehörden in die vorliegende Genehmigung konzentriert:

Gegen die **Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) für die baulichen Anlagen** (hier: die Errichtung des dritten Silos) bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die o.g. Nebenbestimmungen zum Baurecht / Planungsrecht / vorbeugenden Brandschutz erfüllt werden.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 30 BauGB gegeben, der Standort des Vorhabens liegt innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplans Nr. 210 der Stadt Marl. Belange des Landschafts- und Naturschutzes sind nicht betroffen, da sie schon im Bebauungsplanverfahren behandelt wurden.

In der vorliegenden Genehmigung ist die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten: Die festgesetzte maximale Höhe für Gebäude und Anlagen von 20 m bei einer Grundfläche von höchstens 1.080 m³ im Nutzungsbereich B wird wie auch schon bei den beiden vorhandenen Silos durch Wartungsbühnen mit Geländer und Maschinenteknik um 1,44 m überschritten.

Gegen die **Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB)** bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die o.g. Nebenbestimmungen zum Baurecht / Planungsrecht / vorbeugenden Brandschutz erfüllt werden.

8. Genehmigungsvoraussetzungen mit Umweltbezug

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen wurden durch die o. g. beteiligten Fachbehörden des Kreises Recklinghausen (UAB, UBB, UNB, UWB) und die UIB selbst in jeweils eigener Zuständigkeit geprüft. Von keiner Stelle wurden Bedenken erhoben, wenn die notwendigen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen würden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen in diesem Bescheid war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von der Antragstellerin folgende Gutachten und Berichte vorgelegt:

- Franke – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbH (2023): Brandschutzkonzept. Projektnummer: 22 9 052-2. Datum: 06.01.2023
- Allgemeine Vorprüfung. „Unterlagen zur Prüfung des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG“

Die v. g. Gutachten sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Im vorliegenden Fall umfasst das Vorhaben die Errichtung eines geschlossenen Behälters auf bereits versiegelter Fläche und stellt eine Erweiterung der nahezu baugleichen Bestandssilos mit bereits bekannter Technik dar. Aufgrund der geschlossenen Bauweise, der unveränderten Betriebszeiten der Anlage und der unveränderten Produktionskapazität sind keine relevanten

zusätzlichen Emissionen zu erwarten. In Bezug auf die gesamten Werkseinrichtungen tritt die Erweiterung der bestehenden Siloanlage durch den Bau eines dritten Silos nicht besonders in Erscheinung.

Im Einzelnen erfolgten die folgenden fachrechtlichen Beurteilungen für die jeweiligen Schutzgüter:

- Das Betriebsgrundstück liegt außerhalb von FFH-Gebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.
- Boden:
Es wurden keine zur Sicherstellung bodenschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Das neue Mehllagersilo wird auf dem bestehenden Betriebsgelände der Sarval Fischermanns GmbH auf bereits bebauter Fläche errichtet: Der Schwerpunkt der geplanten Änderung (drittes Mehlsilo mit einem Durchmesser von 5,98 m; entspricht einer Grundfläche von ca. 28 m²) befindet sich am Standort der bereits bestehenden Verladehalle für die BE IV - Mehlanlage. Es werden keine bisher unversiegelten Flächen in Anspruch genommen und keine Eingriffe in den Boden vorgenommen. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Antrag.
- Abfallwirtschaft:
Es wurden keine zur Sicherstellung abfallrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Das geplante Vorhaben führt zu keiner Erhöhung der derzeitigen anfallenden Abfälle. Es werden auch weiterhin die vorhandenen Entsorgungswege genutzt. Gemäß Antrag werden bei diesem Vorhaben keine nennenswerten Mengen Abfall erzeugt, die abfallrechtlich überwacht werden müssen. Aus Sicht der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Antrag.
- Naturschutz:
Es wurden keine zur Sicherstellung naturschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Die Untere Naturschutzbehörde hat vorgetragen, dass das Vorhaben nicht im Geltungsbereich einer naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisung liegt und im Umfeld lediglich das LSG Rennbach zu nennen sei, für das jedoch keine relevante Beeinträchtigung durch das Vorhaben erwartet wird. Auch sonst konnte keine artenschutz- oder landschaftsrechtliche Betroffenheit festgestellt werden. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Antrag.
- Wasserrecht:
Es wurden keine zur Sicherstellung wasserrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Der Vorhabenbereich ist für das Schutzgut Wasser ohne eine besondere Bedeutung da es sich um bereits versiegelte und/oder überbaute Fläche handelt. Es finden keine Eingriffe in grundwasserführende Bereiche statt. Durch das geplante Vorhaben sind keine veränderten Abwassermengen/-qualitäten zu erwarten. Die bestehende Direkteinleiterlaubnis für die betriebseigene Kläranlage hat weiterhin Bestand. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Antrag.

- **Geräuschemissionen:**
Der Prozess der Mehlverladung wird sich durch das geplante dritte Silo nicht verändern. Es werden keine neuen Materialien oder Stoffe gehandhabt. Die Betriebszeiten der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität der Anlage bleiben unverändert. Insofern ist nicht mit einem Mehraufkommen an Fahrzeugbewegungen und demzufolge mit einer Änderung der betriebsbedingten Geräuschemissionen, insbesondere in der Nachtzeit, zu rechnen.
- **Geruchsemissionen:**
Der Prozess der Mehlverladung wird sich durch das geplante dritte Silo nicht verändern. Geruchsemissionen durch die Lagerung sind hier nicht relevant, da es sich um geschlossene Behälter handelt. Geruchsemissionen während der Entnahme/Befüllung werden als vernachlässigbar angesehen.
- **Luftschadstoffemissionen:**
Der Prozess der Mehlverladung wird sich durch das geplante dritte Silo nicht verändern. Staubemissionen durch die Lagerung sind hier nicht relevant, da es sich um geschlossene Behälter handelt. Staubemissionen während der Entnahme/Befüllung werden als vernachlässigbar angesehen.

9. Genehmigungsentscheidung

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Datenschutz:

Die nach den §§ 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen beim Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter: www.kreis-re.de/datenschutz

Im Auftrag

Gez. Hinderink

IX. Anhang I – Verzeichnis der Antragsunterlagen

	Deckblatt	1 Blatt
	Korrekturblatt/ Austauschliste zum BImSchG-Antrag vom 06.02.23, Revision 27.02., 31.07., 07.08.2023	2 Blatt
1.	Antrag	7 Blatt
1.1.	Formular 1 Blatt 1 – 3: Antrag vom 06.02.2023,	3 Blatt
1.2.	Formular 1 Blatt 4: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage,	2 Blatt
1.3.	Kurzbeschreibung	2 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3.	Pläne	6 Blatt
3.1.	Auszug aus der Topographischen Karte	1 Blatt
3.2.	Auszug aus der Flurkarte (Gemarkung Marl, Flur 15)	3 Blatt
3.3.	Amtlicher Lageplan zum Bauantrag M 1 : 250	1 Blatt
3.4.	(Werks-)Lageplan	1 Blatt
4.	Bauvorlagen	150 Blatt
4.1.	Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO: Bauantrag	2 Blatt
4.2.	Anlage I/10 zur VV BauPrüfVO: Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung § 69 BauO NRW 2018	1 Blatt
4.3.	Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO: Baubeschreibung	3 Blatt
4.4.	Baubeschreibung, textliche Ergänzung der Fa. Werth GmbH	1 Blatt
4.5.	Anlage I/8 zur VV BauPrüfVO: Betriebsbeschreibung für gewerbliche An- lagen	2 Blatt
4.6.	(Werks-)Lageplan	1 Blatt
4.7.	Grundriss-, Schnitt- und Ansichten Zeichnungen	4 Blatt
4.8.	Brandschutzkonzept	52 Blatt
4.9.	Bericht über die Prüfung bautechnischer Nachweise	84 Blatt
5.	Anlagen und Betrieb	36 Blatt
5.1.	Beschreibung der	4 Blatt
	- Herstellungs-/ Produktions-/ Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen	
	- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	
	- Maßnahmen zur Anlagensicherheit	
	- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeits- räumen und Sozialeinrichtungen	
	- Maßnahmen zur Abwasservermeidung/ -Verminderung, Abwasserbe- handlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Nieder- schlagswasserbehandlung und -beseitigung	
	- Maßnahmen zur Abfallvermeidung/ -Verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
	- Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/ Immissionen und Gefahren	
	- Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste	
	- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
5.2.	Grundfließbild	1 Blatt
5.3.	Maschinenaufstellungsplan	2 Blatt
5.4.	Formulare 2 - 8.5	29 Blatt

6.	Unterlagen zur Prüfung des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 2 UVPG	19 Blatt
	i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG	
6.1.	Rechtliche Grundlagen	
6.2.	Merkmale des Vorhabens	
6.3.	Standort des Vorhabens	
6.4.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
6.5.	Fazit	
7.	Sicherheitsdatenblatt	6 Blatt
	Produkt: Verarbeitetes tierisches Protein K3	
8.	---	---
9.	---	---
10.	---	---

X.Anhang II – Zitierte Vorschriften

4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der 45. Verordnung vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 554)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)
- BauPrüfVO Verordnung über die bautechnische Prüfung vom 06.12.1995 (GV. NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.07.2021 (GV. NRW. S. 845)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
- EG-VO 1069/2009 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14.11.2009, S. 1)
- EU-VO 142/2011 Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25.02.2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Amtsblatt EG, L 54 vom 26.02.2011)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - Industrieemissions-Richtlinie - (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012 S. 25)
LABO Arbeitshilfe-AZB	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 16.08.2018 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LOG NRW	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GV. NRW. S. 1238)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI 1998 Nr. 26, S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511), Neufassung vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48–54, S. 1050)
ÜAnIG	Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 192, SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)